

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Herzlich Willkommen !



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

- I. Einleitung
- II. Patientenverfügung – nach deutschem und nach portugiesischem Recht
- III. Vorsorgevollmacht – nach deutschem und nach portugiesischem Recht
- IV. Betreuungsverfügung – nach deutschem und nach portugiesischem Recht
- V. Praktische Hinweise



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Der technische Fortschritt im medizinischen Bereich hat dazu geführt, dass wir uns heute mit Fragen auseinandersetzen müssen, die früher nicht in der Weise relevant waren:

- Soll mein Leben durch die Ausschöpfung aller medizinischen Maßnahmen um jeden Preis verlängert werden?
- Soll ich darauf verzichten?
- Wenn ja, unter welchen Umständen und ab wann?

Meine Beratung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Begriffe

- Patientenverfügung
 - Testamento Vital

- Vorsorgevollmacht
 - Procuração de Cuidados de Saúde

- Betreuungsverfügung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Patientenverfügung (§1901a BGB)

Legaldefinition in Absatz 1

- Schriftliche Erklärung eines Volljährigen, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - Untersuchungen seines Gesundheitszustandes
 - Heilbehandlungen
 - ärztliche Eingriffeeinwilligt oder sie untersagt
- Änderung oder Widerruf jederzeit möglich
- Möglichkeit der Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Konsequenzen der Patientenverfügung (§§1901a ff BGB)

- Prüfung, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
- Ist dies der Fall, haben die Beteiligten – der behandelnde Arzt, der Betreuer oder der Bevollmächtigte (falls vorhanden) – dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen
- Ist dies nicht der Fall, wird nach dem mutmaßlichen Willen des Verfügenden geforscht
- Beteiligung der nahen Angehörigen (Sollvorschrift)



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Testamento Vital (Gesetz Lei n.º 25/2012 vom 16. Juli)

- schriftliche, einseitige, frei widerrufbare und veränderbare Willensäußerung eines volljährigen, unbeschränkt Geschäftsfähigen, welche Maßnahmen er – wenn er nicht mehr einwilligungsfähig ist - im Gesundheitsbereich verlangt und welche nicht
- Formanforderungen, Art. 3. °
- fünf Jahre gültig, kann durch eine schriftlich Bestätigung auf dem Dokument erneuert werden (Art. 7.°, n.ºs 1, 2)
- Deklaratorischer Eintrag in das Patientenverfügungsregister (Registo Nacional do Testamento Vital, RENTEV)



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Form des Testamento Vital (Gesetz Lei n.º 25/2012 vom 16. Juli)

- schriftlich
- notariell beglaubigte Unterschrift oder in Gegenwart eines Registerbeamten geleistete Unterschrift
- vollständige Identifikation des Erklärenden
- Ort, Datum und Stunde der Unterschrift
- die Nennung der klinischen Situationen, in denen die Verfügung ihre Wirkung entfalten soll
- die Nennung der Maßnahmen im Gesundheitsbereich, die ergriffen oder nicht ergriffen werden sollen, wenn einer der vorher beschriebenen Situationen eintritt
- Erneuerungen, Änderungen der Verfügung oder ihr Widerruf



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Unterschiede zwischen der Patientenverfügung und dem Testamento Vital

- Form
 - beglaubigte Unterschrift
 - Mindestinhalt
- Beschränkte Gültigkeit (5 Jahre)



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Welches Recht ist auf Ihre Patientenverfügung anwendbar?

(Deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Portugal)

- Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ESÜ)
- Portugiesisches internationales Privatrecht
 - Art. 27.º CC, Persönlichkeitsrechte, lei pessoal
 - Art. 31.º CC, lei pessoal, Staatsangehörigkeit



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Praktischer Hinweis

- Notarielle Beurkundung (Vorteile)
 - Form
 - Attest
 - Außenstehender Dritter
- Eintragung in das Patientenverfügungsregister
- Eintragung Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ?
- Duplikat bereithalten



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Vorsorgevollmacht (§§1901a ff BGB)

- Möglichkeit, eine oder mehrere Personen zu benennen, um Entscheidung im Gesundheitsbereich zu treffen, wenn man es selber nicht mehr kann
- Schriftform
- Änderung oder Widerruf jederzeit möglich
- Geltungsdauer
- Eintragungsmöglichkeit in das Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- Erweiterte Befugnisse



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Konsequenzen der Vorsorgevollmacht (§§1901a ff BGB)

- Prüfung, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
- Ist dies der Fall, haben die Beteiligten dem Willen des Patienten, geäußert durch den Bevollmächtigten, Ausdruck und Geltung zu verschaffen
- Ist dies nicht der Fall, wird nach dem mutmaßlichen Willen des Verfügenden geforscht
- Beteiligung der nahen Angehörigen (Sollvorschrift)
- Vermeidung einer Betreuerbestellung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Erweiterte Befugnisse

- Vermögensverwaltung
- Durchführung von Rechtsgeschäften in Vermögensangelegenheiten (z. B. Haushaltsauflösung, Bankgeschäfte)
- Behörden-, Renten-, Sozialhilfeangelegenheiten
- Bestimmung des Aufenthaltsorts (z. B. Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim)
- Postverkehr
- Todesfall



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Procuração de Cuidados de Saúde (Gesetz Lei n.º 25/2012 vom 16. Juli)

- Benennung eines unbeschränkt geschäftsfähigen Volljährigen als Bevollmächtigten im Bereich der Gesundheitspflege
- Ausgeschlossen sind Mitarbeiter des Registeramtes und der involvierten Notariate und die Eigentümer bzw. Geschäftsführer der Einrichtungen, welche die Dienste im Gesundheitsbereich leisten, es sei denn, es bestehen familiäre Bindungen (Art. 11.º)
- Unentgeltlichkeit (Art. 12.º, n.º 1)
- frei und jederzeit widerrufbar (Art. 14.º)



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Konsequenzen der Procuração de Cuidados de Saúde

- Die Entscheidungen, die der Bevollmächtigte innerhalb seiner Befugnisse trifft, sind für das Gesundheitspersonal bindend (Art. 13.º, n.º 1)
- Besteht eine Divergenz zwischen dem Willen des Bevollmächtigten und den Erklärungen des Verfügenden, gehe seine Erklärungen vor (Art. 13.º)

Form

- keine Regelungen im Gesetz
- Verweis auf die allgemeinen Regelungen im CC



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Anwendbares Recht?

- Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ESÜ)
- Portugiesisches internationales Privatrecht
 - Art. 36.º CC
 - Art. 39.º CC



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Praktischer Hinweis

Notarielle Beurkundung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Betreuungsverfügung

- Mit einer Betreuungsverfügung äußert der Erklärende seine Wünsche und Vorstellungen, welche Person seines Vertrauens ihn in welchen Bereichen in der Funktion eines gesetzlich bestellten Betreuers vertritt
- Die Betreuungsverfügung wird vom Amtsgericht geprüft und muss bei der Betreuerbestellung berücksichtigt werden. Das Gericht ist an eine wirksame Verfügung gebunden, wenn sie dem Wohl der Erklärenden nicht zuwider läuft
- Akt des Selbstbestimmungsrechts zum Schutz der Person, Art. 27.º, 31.º CC

Formvorschlag – notarielle Beurkundung



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Zusammenfassung

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

- Form: Mindestinhalt, Formerfordernisse nach portugiesischem Recht
- notarielle Beurkundung
- Eintrag in das RENTEV
- Duplikat mit Eintragungsbestätigung sollte hinterlegt werden, Notfallmappe



Dr. Stephanie Müller-Bromley
www.mueller-bromley.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!